

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

6 (11.1.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 6

Karlsruhe, den 11. Januar

1952

Inhalts-Verzeichnis

22-33

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 22 Öffnung der Vormerkliste für die Laufbahn der Beamten des Rottenaufsichtsdienstes (Rottenführer)
23 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Steuerberechnung bei Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn für mehr als 12 Monate
24 Unfallverhütung, Bundesbahn-Unfallschutzkalender 1952

III. Betrieb und Fahrplan

- 25 Berichtigungsblatt Nr 1 zur Bahnhofsbuchvorschrift (DV 415)
26 Betriebsleistungsermittlung; hier: Vordrucke zur DV 407 A und B
27 Meldung von Bahnbetriebsunfällen usw an die französische Besatzungsmacht
28 Überwachung des wirtschaftlichen Einsatzes der Nahgüterzüge; h i Meldung aus- und eingesetzter Güterwagen

IV. Verkehr

- 29 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch
30 Wifo- und Ölvereinskesselwagen

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

- 31 Handhabung der Baupolizei; hier: Schornsteinverwahrungen (§ 86 Ziff 1 LBO)

VI. Maschinen- und Werkstättenangelegenheiten

- 32 Metalldiebstähle an Eisenbahnfahrzeugen

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 33 Verkauf von Alt- und Abfallstoffen

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

22 Öffnung der Vormerkliste für die Laufbahn der Beamten des Rottenaufsichtsdienstes (Rottenführer)

4 H P 49 Pol 15 a (ABl 6. 11. 1. 52.)

Die Vormerkliste für die Rottenführerlaufbahn wird wegen des dringenden Kräftebedarfs sofort geöffnet. Bewerbungen sind schriftlich an die Eisenbahndirektion Karlsruhe zu richten; sie müssen bis spätestens 10. 2. 1952 (Schlußtag) bei der vorgesetzten Dienststelle eingereicht sein. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Zur Bewerbung zugelassen werden Bahnunterhaltungsarbeiter, die mindestens 4 Jahre als Arbeiter bei der Bahnunterhaltung tätig gewesen sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach ABlVerf 282/51. Die Dienststellen unterrichten die in Frage kommenden Bewerber über den Inhalt der ABlVerf (282/51).

Die eingehenden Gesuche, die den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen, sind durch die Dienststellen und Ämter nach Ziffer 4, Abs 4 der „Vorschriften für die Anstellung als Beamter“ (Rb. Heft 46/1930 — auszugsweise wiedergegeben im vorletzten Absatz der ABlVerf 520/46) — zu behandeln und mit den geordneten Personalpapieren bis spätestens 15. 2. 1952 der ED vorzulegen.

Den Bewerbungen sind beizufügen:

1. eine lückenlose Darstellung (auf besonderen Blatt) über die bisherige Beschäftigung des Bewerbers im Eisenbahndienst,
2. eine schriftliche Erklärung des Bediensteten, daß er nach Aufnahme in die Vormerkliste mit der Veränderung des Dienstortes einverstanden ist,
3. der Bewerberfragebogen nach Vordr 04 005 (mit Lebenslauf), vom Bewerber selbst ausgefüllt und von der Dienststelle geprüft und bestätigt,
4. Schul- und Beschäftigungszeugnisse.

Die Zulassung zur Laufbahn ist u. a. von dem Bestehen der Gleiswerker- und der Vorprüfung abhängig. Bei der Auswahl der Bewerber sind nur solche Arbeiter zu berücksichtigen, die nach ihren Vorkenntnissen, ihrer bisherigen Tätigkeit und Leistung sowie nach ihrer Persönlichkeit für die Stellung eines Rottenführers gut geeignet sind.

23 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Steuerberechnung bei Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn für mehr als 12 Monate

5 H Ps 10 Pagl (ABl 6. 11. 1. 52.)

Vorgang: ABlVerf 1162/1950 und 64/1951

Die GDE Speyer gibt bekannt:

Für die Steuerberechnung bei Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn für mehr als 12 Monate gilt die Sonderregelung nach Abschnitt A IV Abs 3 c der Erläuterungen zur Steuertafel M. Die bisherige Berechnungsart hat teilweise zu Härten geführt, weil diese Nachzahlungen nicht in den Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen werden können (s Abs 4 a der Erläuterungen zur Steuertafel J, gültig vom 1. 1. 1950 an).

Die Finanzbehörden haben daher folgende Regelung getroffen:

- I. Für die Steuerberechnung bei Nachzahlungen von laufendem Arbeitslohn für mehr als 12 Monate ist der Aufteilungsbeitrag ($\frac{1}{24}$ oder $\frac{1}{36}$ der Nachzahlung) dem laufenden Arbeitslohn des Kalendermonats hinzuzurechnen, der vor dem Auszahlungsmonat der Nachzahlung liegt. Erhält z B ein Arbeitnehmer eine Nachzahlung für einen Zeitraum von 26 Monaten mit dem laufenden Arbeitslohn Juli oder im Juli mit Nachtragszahl- oder Lohnabschlagsliste, so ist der Aufteilungsbeitrag ($\frac{1}{36}$ der Nachzahlung) dem laufenden Arbeitslohn Juni hinzuzurechnen.
- II. Ist auf der Lohnsteuerkarte ein steuerfreier Jahresbetrag vermerkt, so ist in allen Fällen ein Zwölftel des Jahresfreibetrags zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung, daß bei der Aufteilung einer Nachzahlung auf zwei volle Jahre $\frac{1}{24}$, auf drei volle Jahre $\frac{1}{36}$ des Jahresfreibetrags anzusetzen war, ist damit hinfällig.

Diese Regelung gilt rückwirkend vom 1. Januar 1951 an. Soweit die Lohnsteuerstellen bei der Steuerberechnung in der rückliegenden Zeit anders verfahren haben, sind zuviel einbehaltene Steuern noch im Dezember 1951 — bei Beamten und Angestellten in Nachtragszahl- oder Lohnabschlagslisten — auszugleichen. In diesem Zusammenhang halten wir es ferner für gerechtfertigt, Änderungen der Steuermerkmale zugunsten des Arbeitnehmers, die zwar im Lohnzahlungszeitraum (Monat) der Nachzahlung noch nicht bekannt waren, aber zu einem späteren



Zeitpunkt mit Wirkung für das ganze Kalenderjahr festgelegt wurden, bei der Berichtigung der Steuerberechnung zu berücksichtigen. Es handelt sich hierbei um folgende praktische Fälle:

- Erhöhung des Jahresfreibetrags,
- Änderung der Steuerklasse (einschl. Kinderermäßigung), wenn die Voraussetzung für die günstigere Steuerklasse (z. B. Eheschließung, Geburt) mindestens vier Monate im lfd. Kalenderjahr bestanden hat,
- bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I Anwendung der Steuerklasse II, wenn sie vor dem 1. September 1951 als ledige oder geschiedene das 60., oder als verwitwete das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Steuerberechnung für den laufenden Arbeitslohn im Auszahlungsmonat der Nachzahlung sind dagegen auch bei der Neuberechnung der damals gültige Monatsfreibetrag und die damalige Steuerklasse zu berücksichtigen, da der Ausgleich für den laufenden Arbeitslohn im Lohnsteuer-Jahresausgleich erfolgt (s. Beispiel 2).

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß die nachträgliche Berücksichtigung dieser Änderungen der Steuermerkmale nur aus dem gegebenen einmaligen Anlaß der ohnehin durchzuführenden Neuberechnung der Steuer für die Nachzahlungen 1951 geschieht. Künftig wird der Arbeitnehmer in solchen Fällen den üblichen Weg des Antrags beim Finanzamt auf Veranlassung wegen berechtigten Interesses beschreiten müssen.

Die Berechnung ist auf der Rückseite des Lohnabzugsnachweises im einzelnen darzustellen. Der zu erstattende Betrag ist im Lohnabzugsnachweis in der Zeile Dezember 1951 rot einzutragen.

Beispiele:

- Ein Arbeitnehmer (Steuerklasse I) erhielt mit dem laufenden Arbeitslohn Juli 1951 in Höhe von 544,24 DM eine Nachzahlung für 26 Monate in Höhe von 462,80 DM. Auf Anordnung der Eisenbahndirektion war der Nachzahlungsbetrag auf drei volle Jahre für die Steuerberechnung aufzuteilen und $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung dem laufenden Arbeitslohn Juli 1951 in Höhe von 544,24 DM hinzuzurechnen.

Ursprüngliche Berechnung der Lohnsteuer im Juli 1951:

a) Juli-Gehalt	544,24 DM, Lohnst. hiervon 86,25 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ d. Nachzahlg.	12,85 DM
	557,09 DM, Lohnst. hiervon 91,25 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	5,00 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (5,00 DM \times 36) =	180,00 DM
b) Juli-Gehalt	544,24 DM, Lohnst. hiervon 86,25 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ d. Nachzahlg.	39,56 DM
	582,80 DM, Lohnst. hiervon 99,55 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	13,30 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (13,30 DM \times 12) =	159,60 DM
c) Juli-Gehalt	544,24 DM, Lohnst. hiervon 86,25 DM
hierzu Nachzahlung	462,80 DM
	1 007,04 DM, Lohnst. hiervon 275,00 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	188,75 DM

Die günstigste Berechnungsart war somit die Aufteilung auf ein volles Jahr nach b). Es wurden daher bei der Steuerberechnung Juli 1951 einbehalten:

Lohnsteuer für Juli-Gehalt	86,25 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	159,60 DM
zusammen:	245,85 DM

Berichtigung der Steuerberechnung Juli 1951 im Dezember 1951:

a) Juni-Gehalt	526,44 DM, Lohnst. hiervon 81,25 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ d. Nachzahlg.	12,85 DM
	539,29 DM, Lohnst. hiervon 85,00 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	3,75 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (3,75 DM \times 36) =	135,00 DM
b) Juni-Gehalt	526,44 DM, Lohnst. hiervon 81,25 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ d. Nachzahlg.	39,56 DM
	565,00 DM, Lohnst. hiervon 92,50 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	11,25 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (11,25 DM \times 12) =	135,00 DM
e) Juli-Gehalt	544,24 DM, Lohnst. hiervon 86,25 DM
hierzu die Nachzahlg.	462,80 DM
	1 007,04 DM, Lohnst. hiervon 275,00 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	188,75 DM

Die günstigste Berechnungsart ist die Aufteilung nach a) oder b) — gleiche Ergebnisse —. Es wären daher einzubehalten gewesen:

Lohnsteuer für Juli-Gehalt	86,25 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	135,00 DM
	221,25 DM
Es sind im Juli einbehalten worden	245,85 DM
Mithin zuviel einbehalten, im Lohnabzugsnachweis 1951 auf Zeile Dezember rot abzusetzen und zu erstatten	24,60 DM

- Ein Beamter (Steuerklasse I) erhielt im Laufe des Monats April 1951 eine Nachzahlung von Kinderzuschlag für die Zeit von September 1949 bis April 1951, d. h. für 20 Monate, in Höhe von 400.— DM. Auf der Lohnsteuerkarte 1951 war ein Jahresfreibetrag von 720.— DM eingetragen. Auf Anordnung der Eisenbahndirektion war der Nachzahlungsbetrag auf 2 volle Jahre für die Steuerberechnung aufzuteilen und $\frac{1}{2}$ der Nachzahlung dem laufenden Arbeitslohn Mai 1951 in Höhe von 522,41 DM hinzuzurechnen. Am 5. August 1951 hat der Beamte geheiratet und im Dezember 1951 ist sein Jahresfreibetrag auf 1 440.— DM erhöht worden.

Ursprüngliche Berechnung der Lohnsteuer im Mai 1951:

a) Mai-Gehalt	522,41 DM
ab $\frac{1}{3}$ des Jahresfreibetrags von 720 DM	30,00 DM
	492,41 DM, Lohnst. hiervon 71,25 DM
Mai-Gehalt	522,41 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	16,66 DM
	539,07 DM
abzgl. $\frac{1}{3}$ des Jahresfreibetrags von 720 DM	30,00 DM
	509,07 DM, Lohnst. hiervon 76,25 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	5,00 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (5,00 DM \times 24) =	120,— DM

b) Mai-Gehalt	522,41 DM
ab $\frac{1}{3}$ des Jahresfreibetrags von 720 DM	60,00 DM
	462,41 DM, Lohnst. hiervon 62,65 DM
Mai-Gehalt	522,41 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	33,33 DM
	555,74 DM
abzgl. $\frac{1}{3}$ des Jahresfreibetrags von 720 DM	60,00 DM
	495,74 DM, Lohnst. hiervon 72,50 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	9,85 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (9,85 DM \times 12) =	118,20 DM

c) Mai-Gehalt	522,41 DM
ab Monatsfreibetrag	60,00 DM
	462,41 DM, Lohnst. hiervon 62,65 DM
hierzu die Nachzahlung	400,00 DM
	862,41 DM, Lohnst. hiervon 209,30 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	146,65 DM

Die günstigste Berechnungsart war somit die Aufteilung auf ein volles Jahr nach b). Es wurden daher bei der Steuerberechnung Mai 1951 einbehalten:

Lohnsteuer für Mai-Gehalt	62,65 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	118,20 DM
zusammen:	180,85 DM

Berichtigung der Steuerberechnung Mai 1951 im Dezember 1951 unter Berücksichtigung der neuen Steuerklasse II und des neuen Jahresfreibetrags von 1 440 DM:

a) März-Gehalt	502,41 DM
ab $\frac{1}{3}$ des Jahresfreibetrags von 1440 DM	120,00 DM
	382,41 DM, Lohnst. hiervon 32,05 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	16,66 DM
	399,07 DM, Lohnst. hiervon 35,40 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	3,35 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (3,35 DM \times 24) =	80,40 DM

b) März-Gehalt	502,41 DM
ab $\frac{1}{3}$ des Jahresfreibetrags von 1440 DM	120,00 DM
	382,41 DM, Lohnst. hiervon 32,05 DM
hierzu $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	33,33 DM
	415,74 DM, Lohnst. hiervon 38,75 DM
Lohnsteuer für $\frac{1}{3}$ der Nachzahlung	6,70 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung (6,70 DM \times 12) =	80,40 DM

c) Mal-Gehalt	522,41 DM
ab Monatsfreibetrag	60,00 DM
	462,41 DM, Lohnst. hiervon 62,65 DM
hierzu die Nachzahlung	499,00 DM
	862,41 DM, Lohnst. hiervon 209,30 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	146,65 DM

Die günstigste Berechnungsart ist die Aufteilung nach a) oder b) — gleiche Ergebnisse —. Es wären daher einzubehalten gewesen:

Lohnsteuer für Mal-Gehalt	62,65 DM
Lohnsteuer für die Nachzahlung	80,40 DM
	143,05 DM
Es sind im Mal einbehalten worden	180,85 DM
Mithin zuviel einbehalten, im Lohnabzugsnachweis 1951 auf Zeile Dezember rot abzusetzen und zu erstatten	37,80 DM

24 Unfallverhütung, Bundesbahn-Unfallskalender 1952

5 Ps 75 Uvw (ABl 6. 11. 1. 52.)
Vorgang: ABIVerf Nr 19/1951
Wie im vorigen Jahr wird auch für 1952 ein Unfallskalender für die Bediensteten der Deutschen Bundesbahn herausgegeben. Der Kalender erscheint wieder in einem Umfang von 64 Seiten mit einem Kalendarium, das hinreichend Platz für Aufzeichnungen bietet. Außerdem werden wieder in Form von Bildern, Übersichten und kurzen Aufsätzen in dem Kalender viele für den täglichen Dienst des Eisenbahners wertvolle Angaben gebracht. Auch ein Preisrätsel, das in die neuartige Form eines „Unfallvers-Bilder-Rätsels“ gekleidet und auf die Unfallverhütung zugeschnitten ist, fehlt nicht.

Allen Dienststellen gehen dieser Tage Werbeblätter mit Bestell-Listen zu. Die Bestellungen sind an das Amt zu richten; Ämter und Eaw teilen die Gesamtzahl der für ihren Bereich bestellten Kalender schriftlich hierher mit. Direktionsbüros und Außenstellen melden ihren Bedarf unmittelbar schriftlich an Büro Ps (AA Ps 75), Frist 20. 1. 1952.

Die bestellten Kalender gehen den Ämtern zur Weiterverteilung an die Dienststellen zu.

Für den Verkauf können die Vertrauensleute wie im vorigen Jahr 1 DPF für jeden Kalender als Verkaufsgeld einbehalten. Die Erlöse müssen spätestens 2 Wochen nach Eingang der Sendungen von den Vertrauensleuten an die Bahnhofskassen abgeführt werden, die diese Gelder unter dem Kennwort „Verwahrgeldkonto Unfallskalender 1952“ verbuchen und als Verschiedene Einnahmen unter Angabe der einzelnen Dienststellen an die Hk abliefern. Die Ämter überwachen die Einzahlungen und legen die Abrechnung über die gelieferten Kalender bis zum 20. 2. 1952 hierher vor. Eaw, Direktionsbüros und Außenstellen melden die Einzahlung unmittelbar an Büro Ps (AA Ps 75).

III. Betrieb und Fahrplan

25 Berichtigungsblatt Nr 1 zur Bahnhofsbuchvorschrift (DV 415)

31 B 7 Bav (ABl 6. 11. 1. 52.)
Zur Bahnhofsbuchvorschrift Ausgabe 1944 wird in Kürze ein Berichtigungsblatt Nr 1 herausgegeben. Die Bahnhöfe teilen ihren Bedarf bis 18. 1. d J dem BA mit. Die BA erhalten besondere Weisung.

26 Betriebsleistungsermittlung:

hier: Vordrucke zur DV 407 A und B
31 B 51 Büz (ABl 6. 11. 1. 52.)
Vorgang: ABIVerf 1014 vom 11. 12. 1951

Nachtrag
In der Übersicht der weiterhin zu verwendenden und aufzubrauchenden Vordrucke ist nachzutragen:

Bisherige Nummer	Jetzige Nummer	Bezeichnung der Drucksache
407 30 b	407 B 31 b	Nachweis über den Eingang und Versand von Kraftwagenfahrberichten (Einlage)

Der Titel erhält den Zusatz a.
Ebenso ist bei der Nummer 407 A 25 der Buchstabe a bzw b anzufügen.

27 Meldung von Bahnbetriebsunfällen usw an die französische Besatzungsmacht

31 B 4 Bum (ABl 6. 11. 1. 52.)
Verf „DO-Ex Nr 1“

Auszug aus HVBVerf 31.311 Bum 24 v. 14. 12. 1951

„Die mit GDE-Verf 32.3203 Bum v. 18. 2. 1949 (DO Ex Nr 1 des DOCF Speyer vom 20. 1. 1949) bekanntgegebenen Bestimmungen über Unfallmeldungen an franz. Besatzungsstellen werden ab 16. 1. 1952 aufgehoben und durch die in einer neuen Übersicht enthaltenen Bestimmungen ersetzt.“

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß von den Unfallmeldestellen nicht mehr an franz. Besatzungsstellen, sondern nur noch an die ED (Ozl) fernmündlich zu melden ist. Die Ozl meldet an DTMVF Délégation Offenburg (fmdl) und an DTCF Speyer (teleg).“

Zusatz der ED:

Die neue Übersicht wird in den nächsten Tagen verteilt. Sie ersetzt die Übersicht DO Ex Nr 1 v. 20. 1. 1949 sowie die ergänzenden ABIVerf 127/1951 und 596/1951, die ab 16. 1. 1952 aufgehoben werden.

Zur Vervollständigung der Übersicht der an deutsche Stellen nach Buvo zu erstattenden Meldungen — Ausgabe August 1949 — ist unter Abschnitt F neu aufzunehmen:

Ziff 3 „Vernichtung, Plünderung oder Beraubung von Besatzungsgut“ und

Ziff 4 „Alle Bahnbetriebsunfälle, die Besatzungszügen und -Einzeltransporten zustoßen“.

Dazu ist jeweils in Spalte HVB „2“, in Spalten ED, BA u VA jeweils „ja“ einzusetzen.

Abdrucke dieser Verfügung und der noch zu verteilenden neuen Übersicht (als Anlage zu obiger HVB-Verf bezeichnet) sind zur DV 423 (Buvo) zu nehmen.

28 Überwachung des wirtschaftlichen Einsatzes der Nahgüterzüge; h i Meldung aus- und eingesetzter Güterwagen

34 Bfp 33 Bbgw (ABl 6. 11. 1. 52.)
Vorgang: Verf ED Kär 34 Bfp 33 vom 4. 12. 1947
Die nächsten Aufschreibungen über aus- und eingesetzte Güterwagen auf Unterwegsbahnhöfen sind in der 3. Woche (13.—19. Januar 1952), getrennt nach Haupt- und Nebenbahnen und für folgende Zuggattungen: Ne und Kne (56 und 57), Leig (58), Ng und Kng (70 und 71) sowie Egmp und Gmp (57 und 72) durchzuführen. Alle übrigen Zuggattungen bleiben außer Betracht.

Je in einer besonderen Nachweisung sind aufzunehmen: Ne und Kne, Leig, Ng und Kng sowie Egmp und Gmp.

Für Zuggattungen, bei denen in der Berichtswoche keine Wagen aus- und eingestellt wurden, ist Fehlanzeige nicht erforderlich.

Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Aufschreibungen nur von Unterwegsbahnhöfen zu machen sind und nicht von Bahnhöfen, auf denen die oben angeführten Züge beginnen oder endigen.

Die BÄ werden ersucht, die Nachweisungen auf Vollständigkeit und genaue Aufstellung hin zu prüfen und Fehler sofort richtig zu stellen.

Pünktlicher Vollzug wird erwartet.
Vordrucke für die Nachweisungen gehen den BÄ unaufgefordert zu.

Die Nachweisungen sind durch die Ämter bis spätestens 23. Januar 1952 hierher vorzulegen.

IV. Verkehr

29 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 6. 11. 1. 52.)

Am 21. Dezember 1951 wurde die Wdb 30 über A) Wagenmeldung ab 1. 1. 1952, B) Wagenstellungsnachweise an sämtliche Ämter, Bfe, Ga, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt.

Das Jahr 1951 schließt mit der Wdb 30 ab. Folgende Wdb sind noch gültig:

1949: Anlage zu Wdb 18, Wdb 23/1949
1950: Wdb 7, 8, 11, 13, 14, 19, 22, 23 und 25
1951: Wdb 1 bis 7, 9 bis 30.

Wagendienstbuch überprüfen und ggf berichtigen.

30 Wifo- und Ölvereinskesselwagen

7 Wg 8 Vwp (ABl 6. 11. 1. 52.)

Die Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m.b.H. (Wifo) Berlin gibt bekannt, daß sämtliche seither von ihr verwalteten Eisenbahn-Kesselwagen — Wifo und Ölverein — mit Wirkung ab 1. 11. 1951 von der Vereinigten Tanklager und Transportmittel G.m.b.H. Hamburg übernommen worden sind.

Sämtliche Kesselwagenangelegenheiten dieser Firma werden zentral in Hamburg unter folgender Anschrift bearbeitet:

V T G

VEREINIGTE TANKLAGER UND TRANSPORTMITTEL GMBH

(24 a) Hamburg 13

Rothenbaumchaussee 167

Fernsprecher: Sammelnummer Hamburg 44 7143

Telegrammadresse: vautege hamburg

Fernschreiber: 021/1490 vautege hamburg.

Die Eisenbahn-Kesselwagen tragen noch folgende Einstelleranschriften:

Wifo G.m.b.H. Emsen bei Lüneburg

Wifo G.m.b.H. Unterpaffenhofen bei München

Wifo G.m.b.H. München 22

Wirtschaftliche Forschungsgesellschaft m.b.H. Berlin
Ölverein-Verfügungsberechtigt Wifo GmbH München 22

Ölverein Nr. Ortsangabe.

Da die Vorbereitung und Durchführung der Ummummerung und Änderung der Einstelleranschriften längere Zeit erfordert, ersuchen wir die Dienststellen und vor allem die Umstellbahnhöfe, darauf zu achten, daß beim Aussetzen von solchen Wagen in jedem Fall umgehend der Verfügungsberechtigte, die Vereinigte Tanklager und Transportmittel G.m.b.H. Hamburg, benachrichtigt wird.

V. Bau, Unterhaltung und Bewachung der Bahn

31 Handhabung der Baupolizei; hier: Schornsteinverwahrungen (§ 86 Ziff 1 LBO)

49 Th 1 Ha (ABl 6. 11. 1. 52.)

Das Badische Ministerium des Innern gibt mit Rund-erlaß vom 15. 12. 51 Nr 95005, Norm XXII⁵ folgendes bekannt:

„Es mehren sich die Fälle, daß nach der Rohbauabnahme von Schornsteinen bereits ordnungsmäßig ausgeführte Verwahrungen von Schornsteinen gegen Holzwerk bei Holzgebälken, Riegelwänden oder Dachkonstruktionen wieder herausgeschlagen werden, um Rohrleitungen aller Art durch den Verwahrungsraum hindurchführen zu können. In sehr vielen Fällen werden auch durch nachträgliches Einhauen von Rohrschlitzern bei Schornsteinverwahrungen die Wangen der Schornsteine schwer beschädigt und geschwächt oder das Mauerwerk gelockert. Die nachträgliche ordnungsmäßige Wiederherstellung der Verwahrung und der

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 6. 11. 1. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Maschinentechnischer A 6-Posten beim EAW Aalen — 4 H P 47 —	sofort	—	20.1.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher.

Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerel und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe

Schornsteinwangen gemäß § 86 Ziff 1 der LBO, insbesondere beim Verlegen von Rohrleitungen mit größerem Durchmesser, wird dabei nur selten richtig ausgeführt. Im Interesse der Feuersicherheit der Gebäude kann deshalb ein Verlegen von Rohrleitungen in Schornsteinverwahrungen grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Die Breite der Verwahrungen spielt dabei keine Rolle, da — abgesehen von der ordnungsmäßigen Durchführung der baupolizeilichen Vorschriften — auch eine Reihe praktischer Gesichtspunkte für diese Entscheidung maßgebend waren. Hiernach hat künftighin das Verlegen von Rohrleitungen aller Art im Bereich von Schornsteinen zu unterbleiben, auch dann, wenn für den Raum zwischen Schornstein und Holzwerk eine nachträgliche Verwahrung vorgesehen werden sollte.

Die Bezirksschornsteinfegermeister wurden angewiesen, durch gelegentliche Kontrolle zwischen der Rohbau- und Gebrauchsabnahme von Schornsteinen hierauf besonders zu achten und für die Abstellung derartiger Fälle Sorge zu tragen.

Wir ersuchen alle Baudienststellen, den Runderlaß genau zu beachten. Bei § 86 Ziff 1 der Landesbauordnung (LBO) und den „Baurechtlichen Bestimmungen für Baden“ (Land Baden und Landesbezirk Baden) ist ein entsprechender Hinweis auf den Runderlaß zu machen.

VI. Maschinen- u Werkstättenangelegenheiten

32 Metalldiebstähle an Eisenbahnfahrzeugen

22 M 21 Fkwp (ABl 6. 11. 1. 52.)

Die Buntmetalldiebstähle an Trieb- und Reisezugwagen nehmen immer größeren Umfang an. Auch Entwendungen von Heizkabeln aus Fahrzeugen mit elektrischer Heizung, darunter auch Güterwagen mit elektrischer Heizung, werden laufend festgestellt.

Das Zugbegleitpersonal und die Dienstfrauen sind anzuweisen, häufige Kontrollen in den Reisezugwagen vorzunehmen.

Abgestellte Wagenausrüstungen, die der Beaufsichtigung entzogen sind, sind von den Bw und Bww zu überwachen. Zur Überwachung sind in erster Linie die Wagenmeister heranzuziehen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

33 Verkauf von Alt- und Abfallstoffen

24 St 21/Stvs (ABl 6. 11. 1. 52.)

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Schrott, Altholz, sowie sonstigen Alt- und Abfallstoffen, auch in kleinsten Mengen nur mit Genehmigung der ED erfolgen darf. Für die Abgabe von Lokschlacken und Rauchkammerlöschern in kleinen Mengen bestehen besondere Bestimmungen.

Die Dienststellen haben zu den Anträgen von Bediensteten entsprechend Stellung zu nehmen und diese über das vorgesetzte Amt der ED vorzulegen. Die Stellungnahme muß erkennen lassen, ob der Verkauf der Stoffe im Hinblick auf eine eisenbahnseitige Verwendung und die allgemeine Versorgungslage vertretbar ist. Außerdem müssen Menge und Wert der Stoffe zuverlässig festgestellt sein.

Wir erwarten, daß diese Anordnung genauestens beachtet wird und nachteilige Verkäufe künftig unterbleiben.